

RS OGH 1996/12/16 1Ob2317/96h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1996

Norm

ABGB §881 IA

ABGB §1061

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1298

Rechtssatz

Beim Kauf eines Mopeds durch eine im elterlichen Haushalt wohnende Minderjährige gehört bei der erforderlichen Interessenabwägung die nicht (mehr) im elterlichen Haushalt lebende Schwester der Käuferin, die nicht durch Zuwendung der Hauptleistung Begünstigte des Vertrags ist und die anlässlich eines Besuchs ihrer Eltern bei einer Probefahrt mit dem Moped zu Sturz kommt und verletzt wird, nicht als geschützte Dritte zum Schutzbereich des Kaufvertrags. Sie ist daher auf Deliktsrecht beschränkt und kann ihre Ansprüche nicht aus Vertrag ableiten. Der Verkäufer ist demnach nicht nach § 1298 ABGB beweisbelastet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2317/96h
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106912

Dokumentnummer

JJR_19961216_OGH0002_0010OB02317_96H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at